

ENTSCHEIDUNGEN

Ein Fahrzeugführer, der nach links in eine bevorrechtigte Straße einbiegen will, in die ihm die Sicht durch dort haltende Fahrzeuge oder andere Gegenstände versperrt ist, darf in die Vorfahrtstraße so weit hineinfahren, bis er Einblick in sie gewinnt. Sieht er auf ihr von links Fahrzeuge herannahen, so hat er auf der Stelle anzuhalten (Bundesgerichtshof).

Wer bei Dunkelheit mit einem schwerfälligen, langen Fahrzeug (Traktor) und Anhänger in geringer Geschwindigkeit einen sogenannten Schnellweg überquert, ist verpflichtet, sein Fahrzeug seitlich nach beiden Seiten durch Sicherungslampen so kenntlich zu machen, daß es auf ausreichende Entfernung wahrgenommen werden kann (Oberlandesgericht Frankfurt).

Der Führer eines ohne Bewachung auf der Straße abgestellten Kraftfahrzeuges hat zur Verhütung einer unbefugten Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht nur den Zündschlüssel abzuziehen, sondern in der Regel auch die Wagentür abzuschließen. — Handelt er dieser Verpflichtung zuwider und ermöglicht er dadurch, daß ein Dieb oder Schwarzfahrer den Wagen benutzt, so kann er nach Paragraph 823 BGB für den Schaden ersatzpflichtig sein, den der unbefugte Benutzer des Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall schuldhaft verursacht (Bundesgerichtshof).

RICHTER

Nicht zu ermitteln

Zweimal in seinem Leben ist der jetzt 45jährige Außenhandelskaufmann Joachim Hertslet aus Beuel bei Bonn als Volksschädling gebrandmarkt worden:

▷ 1943 vom Zentralgericht des Heeres in Berlin-Charlottenburg, weil er — nach eigener Schilderung — als Gefreiter bei der Artillerie-Ausbildungs- und Ersatzabteilung (mot.) 75 in Eberswalde ein Führerbild von der Wand der Kaserne riß und in Scherben schlug;

▷ 1952 vom Bundeskanzler, weil der in wirtschaftspolitischen Fragen versierte Hertslet in der Öffentlichkeit eine Meinung vertrat, die der Bundesregierung nicht genehm war.

Hertslet hatte im zweiten Falle die Regierung im Hinblick auf drohende Boykottmaßnahmen der Araber vor einem übereilten Abschluß eines Wiedergutmachungsvertrages mit Israel gewarnt und vorgeschlagen, Zahlungen an Israel besser über Dritte — die Uno zum Beispiel — abzuwickeln.

Dieser Vorschlag wurde vom westdeutschen Bundeskanzler, dem aus mannigfachen Gründen an einem schnellen Vertragsabschluß mit Israel gelegen war, in der Form quittiert, daß er Hertslet im Kabinett als „Landesverräter“ bezeichnete.

Die ihm von Konrad Adenauer zugefügte Unbill blieb bis heute ebenso ungesühnt wie jene andere, die Hertslet Adolf Hitlers wegen widerfuhr. Der Gefreite Hertslet, der dem Bilde seines Führers den Respekt versagte, wurde am 30. Oktober 1943 wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode verurteilt. Daß dieses Urteil nicht vollstreckt wurde, verdankt er den Alliierten: Seine Prozeßakte wurde am 23. November 1943 bei einem Fliegerangriff auf Berlin vernichtet.

Das Verfahren mußte deshalb wiederholt werden — und in dem zweiten Prozeß, in dem über denselben Sachverhalt verhandelt wurde, kam Hertslet mit einem Jahr Gefängnis davon, das durch die Untersuchungshaft als verbüßt galt.

Seitdem ist Hertslet überzeugt, daß jenes Todesurteil gegen ihn rechtswidrig war und die daran beteiligten Richter sich der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Eine Bestätigung dieser Ansicht lieferte ihm ein Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München II, das 1957 eine gewisse Ursula Sonntag abzuurteilen hatte, weil sie 1943 ihren Vorgesetzten, den Bankdirektor Miethe, denunziert hatte. Miethe hatte damals die Kriegslage Freunden gegenüber mit den



Strafantragsteller Hertslet
Dem Henker ausgeliefert?

Worten „Ich sehe schwarz“ kommentiert, weswegen er zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.

Entscheidend für den Ausgang des Prozesses gegen die Denunziantin Sonntag war die Frage, ob das Todesurteil gegen Miethe rechtswidrig war oder nicht. Das Gericht entschied, jenes Urteil, das sich auf die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung (KSSVO) stützte, sei das Ergebnis einer Rechtsbeugung gewesen: Die KSSVO sei absichtlich falsch interpretiert und das Strafmaß unmenschlich hoch bemessen worden.

Dem Kaufmann Hertslet, der — wie Bankdirektor Miethe — aufgrund der KSSVO-Vorschriften zum Tode verurteilt worden war, galt dieses Urteil als Beweis dafür, daß alle Richter, die in jenen Jahren ähnlich drakonische Urteile mit der KSSVO begründeten, Unrecht begangen haben, das der Sühne bedarf.

Seinem Kohlhäas-Temperament entsprechend formulierte Hertslet am 1. Dezember 1957 seine Strafanzeige gegen alle deutschen richterlichen Beamten und „gegen die Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die damals an der Rechtsbeugung durch Anwendung der KSSVO und anderer Sondergesetze teilgenommen haben und durch Strafverfolgungsmaßnahmen sowie durch Urteile ... Personen 'dem Henker ausgeliefert', beziehungsweise sonst

schwere Nachteile an Leib, Leben und Freiheit zugefügt haben“.

Denn, folgerte Hertslet: „Der (Münchener) Anklagevertreter hat... davon gesprochen, daß die Denunziantin den Denunzierten dem Henker ausgeliefert habe. Ich stelle fest, daß die Denunziantin ihr Opfer über die Organe der NSDAP der damaligen Gerichtsbarkeit ausgehiefert hat. Erst deren Organe, ein Gericht und eine Strafverfolgungsbehörde, haben den Denunzierten dem Henker ausgehiefert. Sie sind daher direkt schuldig.“

Daß die KSSVO-Paragraphen die Richter keineswegs zu unmenschlichen Urteilen zwangen, ergibt sich nach Hertslets Meinung schon aus der Tatsache, daß er wegen ein und derselben Tat einmal zum Tode und einmal zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde, obschon in dem zweiten Prozeß keine neuen Tatsachen vorgetragen wurden.

Dieser Auffassung des Laien Hertslet nähern sich heute auch ehemalige Juristen der Hitlerzeit. Der Oberstaatsanwalt i. R. Müller-Hill aus Freiburg i. Br. schrieb beispielsweise über den Paragraphen 5 der KSSVO*, auf den sich die Todesurteile gegen Miethe und Hertslet stützten: „Wer unter diesen Umständen als Richter ... bei Äußerungen gegen das System wegen ‚Wehrkraftzersetzung‘ auf Todesstrafe erkannte, obwohl das Gesetz mildere Strafen zuließ, gehört heute in kein deutsches Gericht, da er sich ohne Not zu einem Organ des Terrors machen ließ.“

Um mit seiner summarischen Strafanzeige „gegen alle Richter“ auch seinen eigenen Fall zu bereinigen, erstattete Hertslet zugleich Anzeige gegen den früheren Oberkriegsgerichtsrat Wöhrmann, der ihn seinerzeit zum Tode verurteilte, und gegen den ehemaligen Amtsgerichtsrat in Lindow (Mark) bei Ruppin und Gerichtsoffizier bei der Artillerie-Ausbildungs- und Ersatzabteilung 75 in Eberswalde, Oberleutnant d. R. Dr. Cramer, der seinerzeit die Anzeige gegen Hertslet weitergeleitet haben soll.

Zuständigkeitshalber wurde die Anzeige des Hertslet gegen die Richter der Nazizeit von München nach Berlin überwiesen. Sieben Monate lang geschah nichts, dann erhielt Hertslet am 14. Juli 1958 einen Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin:

Soweit Sie alle deutschen richterlichen Beamten und die Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die die von Ihnen in Bezug genommenen Gesetze angewendet haben, der Rechtsbeugung bezichtigen, habe ich das Verfahren eingestellt, weil Ihre Anzeige keine Tatsachen enthält, die geeignet sind, Ermittlungen einzuleiten und durchzuführen.

Hertslet gab sich damit nicht zufrieden, sondern erhob Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin, Dr. Brühl: „... ich bin einer These des Schwurgerichts in München gefolgt, wonach die Rechtswidrigkeit von Urteilen aufgrund der KSSVO bejaht wurde. In logischer Konsequenz müssen auch alle anderen Urteile, die auf der KSSVO basieren, rechtswidrig sein, eine Konsequenz, die bereits durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28.5.1946 erkannt ist. In weiterer, logischer Konsequenz sind diejenigen Personen, die derartige Unrechtsentscheidungen vorsätzlich mittelbar oder unmittelbar getroffen haben, jedenfalls zumindest, soweit sie Angeklagte rechtswidrig dem Henker aus-

* § 5 der KSSVO besagt, daß mit dem Tode bestraft wird, „wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht ... In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden“.

AFFÄREN

geliefert haben (Schwurgericht München), zu verfolgen und zu bestrafen. Diese Tatsache ist durchaus geeignet, Ermittlungen einzuleiten und durchzuführen...“

Unbeeindruckt von diesem Schriftsatz beschied der Generalstaatsanwalt beim Berliner Kammergericht den Kaufmann Hertslet: „... sehe ich mich nach Prüfung des Sachverhalts nicht in der Lage...“, die Anstellung weiterer Ermittlungen anzuordnen.“ Und der Berliner Senator für Justiz, an den sich Hertslet ebenfalls beschwerdeführend wandte, fügte hinzu: „... die Mitwirkung in Verfahren nach der KSSVO allein oder die Billigung der in dieser Verordnung zum Ausdruck gekommenen Grundsätze ist nicht strafbar, sofern den Beteiligten nicht einzelne, nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen nachgewiesen werden können. Ihre Strafanzeige ergibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich bestimmte Personen in dieser Beziehung strafbar gemacht haben.“

Mit der Feststellung, daß die summarische Strafanzeige „gegen alle Richter“ nicht anständig sei, war allerdings der Hertsletschen Anzeige gegen zwei sehr wohl „bestimmte Personen“ noch nicht abgeholfen: nämlich der Anzeige gegen Wöhrmann und Cramer. (Später hat Hertslet seine Strafanzeige auf den früheren Kriegsgerichtsrat Lau ausgedehnt, der in seinem „Hitlerbild-Prozeß“ die Anklage vertrat.)

Aber auch für diese Fälle hatte der Generalstaatsanwalt beim Berliner Landgericht (unterzeichnet: Im Auftrage: Cantor, Oberstaatsanwalt) eine schlichte Antwort parat: „Bezüglich der von Ihnen beschuldigten Wöhrmann und Cramer ... habe ich das Verfahren eingestellt, weil die Beschuldigten nicht haben ermittelt werden können...“

Wieviel Mühe sich die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin mit den Ermittlungen gegen Wöhrmann und Cramer gegeben hat, bewies der gründlichere Kaufmann Hertslet postwendend: Er hatte — was der Strafverfolgungsbehörde anscheinend nicht eingefallen war — im Handbuch der Justiz (Ausgabe 1958) nachgeschlagen und festgestellt, daß der gesuchte Dr. Wöhrmann identisch ist mit dem Dr. Wöhrmann, der heute wohlbestallter Senatspräsident in Celle ist. Den Dr. Cramer, den sowohl die Staatsanwaltschaften beim Landgericht als auch beim Kammergericht in Berlin bisher nicht haben ermitteln können, fand Hertslet ohne allzu große Mühe ebenfalls: Er ist zur Zeit Kammergerichtsrat am Kammergericht zu Berlin.

Auf die Frage, wie es möglich sei, daß ein im Handbuch der Justiz verzeichneter und sogar ein im eigenen Hause sitzender Mann nicht ermittelt werden konnte, antwortet Generalstaatsanwalt Dr. Görcke heute mit dem Hinweis, daß die Ermittlungen wiederaufgenommen worden seien. Im übrigen besage eine Namensgleichheit noch gar nichts, wozu man allerdings wissen muß, daß nicht nur die Zunamen, sondern auch Vornamen, Alter und Laufbahn der von Hertslet gesuchten Richter mit denen der von Hertslet — im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft — gefundenen Richter übereinstimmen.

Was die inzwischen wiederaufgenommenen Ermittlungen anbelangt, so hat Hertslet inzwischen erfahren, daß in Berlin ein Strafregisterauszug über ihn, den Anzeigenden, zu den Akten genommen wurde und daß die Juristen, die ihn seinerzeit im „Hitlerbild-Prozeß“ verteidigten, über ihren „persönlichen Eindruck“ der damaligen Strafsache Hertslet befragt wurden.

BANKEN

Gläubiger bei Glaub

Der Kölner Bankierssohn Harold von Oppenheim, Krupp-Bruder Berthold von Bohlen und Halbach und andere Mitglieder der westdeutschen Geldprominenz fanden in der Neujahrspost Briefe mit der Anrede „Sehr geehrtes Club-Mitglied“ und der Bitte, die pauschale Begleichung ihrer Spesenrechnung künftig nur noch über das Konto Nr. 2300 bei der Württembergischen Girozentrale in Stuttgart vorzunehmen.

Absender war der Diners' Club, kurz D. C. genannt, der sich im Juni 1956 in der Bundesrepublik etabliert hat und seinen knapp 2500 deutschen Mitgliedern die Möglichkeit gibt, ihren Reise- und Tafelfreuden bargeldlos zu frönen. Für die Ver-



Generalbevollmächtigter Weber
Kein Geld auf Apfelkähnen

tragsunternehmen — rund 700 allein in Westdeutschland — gilt der D. C.-Ausweis als Kreditsicherheit; der Club bezahlt die bei ihm eingehenden Rechnungen und kassiert erst Wochen später beim Mitglied den aufgelaufenen Gesamtbetrag (SPIEGEL 41/1958).

Während nun aber der D. C. bei der Auswahl seiner Klienten die strengen Maßstäbe der amerikanischen Mutterorganisation anlegt und sich die Kreditwürdigkeit in Zweifelsfällen durch neutrale Auskünfte bestätigen läßt, unterließ ihm in der Wahl seiner deutschen Geschäftsträger ein ärgerliches Mißgeschick: Die Stuttgarter Privatbank Glaub & Cie. ist Mitte Januar in Konkurs gegangen, und der Inhaber der D. C.-Lizenz für die Bundesrepublik, Österreich und Skandinavien, der Frankfurter Frucht-Importeur- und -großhändler Paul F. Weber, 42, sitzt seit Weihnachten in Untersuchungshaft, weil er den Zusammenbruch der Bank verschuldet haben soll.

Weber hatte schon frühzeitig die Möglichkeit gewittert, aus dem Kreditkarten-

Geschäfte stattliche Gewinne herausholen. Im Frühjahr 1956 gelang es dem selbstsicher auftretenden Ritterkreuzträger, vom amerikanischen D. C. die Lizenz zu erwerben, für die er obendrein statt eigentlich 50 000 Dollar zunächst nur 14 000 Dollar zu zahlen brauchte. Da er nach dem deutschen Kreditwesengesetz den Diners' Club ohne Beteiligung einer Bank nicht aufziehen konnte, nutzte er die Bekanntschaft mit dem panamesischen Honorarkonsul a. D. Heinrich Glaub, 78, um dessen Bank für seine Pläne einzuschalten.

Glaub & Cie. waren mit einer Bilanzsumme von einer Million Mark und Einlagen von 450 000 Mark wahrlich kein Riese der Branche. Das kleine Unternehmen war bis dahin mit einem Grüppchen treuer Sparer und mit Verbindungen zu etlichen ebenso treuen Einzelhandelskunden so gerade zurechtgekommen. Der hochbetagte Chef nahm deshalb Weber und seine Morgengabe freudig auf.

Weber brachte seine D. C.-Lizenz und 300 000 Mark bei Glaub ein und wurde dafür großzügig belohnt: Der alleinhaftende Komplementär Heinrich Glaub erteilte dem im Bankfach gänzlich unbewanderten Weber eine Generalvollmacht, die ihn — entgegen aller Übung — sogar zu Geschäften mit sich selbst berechtigte. Der neue Kommanditist machte von seiner Handlungsfreiheit alsbald Gebrauch.

Das hatte er um so nötiger, als die Geschäfte seiner eigenen Fruchthandelsfirma, der „Frako“, nicht zum besten standen. Seit 1957 nahm Weber immer neue Darlehen für die Frako auf und ging dafür als Generalbevollmächtigter Bürgschaften zu Lasten der Glaub-Bank ein. Vermochte das kleine Unternehmen die einlaufenden Wechsel nicht einzulösen, dann stopfte Weber das Loch mit neuen Darlehen, für die wieder die Bank bürgen mußte.

Zuletzt ließ selbst die Natur den Obstkaufmann im Stich: Nach der überreichen Ernte des letzten Herbstes mußte die Frako ihre Ware in der Frankfurter Großmarkthalle zu Schleuderpreisen absetzen. Damit war auch der schwache Trost dahin, den man im Bankhaus an der Stuttgarter Königstraße bis dahin noch aus Webers Redensart geschöpft hatte: „Meine Apfelkähnen bringen das Geld.“

Es stellte sich überdies heraus, daß die 300 000 Mark Kapitaleinlage des Früchtehändlers ihm gar nicht gehörten. Er hatte sie als persönlichen Kredit bei der holländischen Handelsfirma Kamstra in Rotterdam aufgenommen und diesen Gläubigern dann den Bankanteil übereignet.

Unter diesen Manipulationen litt natürlich das D. C.-Geschäft, das mit Monatsumsätzen bis zu 400 000 Mark durchaus verheißungsvoll angelaufen war. Immer häufiger setzten Webers Privatgeschäfte die Bank außerstande, die Rechnungen der D. C.-Vertragsfirmen fristgemäß zu begleichen.

Der greise Heinrich Glaub vermochte das ganze Ausmaß der Misere nicht zu erkennen. Auch die staatliche Bankenaufsicht beim Wirtschaftsministerium von Baden-Württemberg unter dem Ministerialrat Dr. Johannes Consrub schritt nicht ein, obwohl ihr schon 1957 die Anzeige eines Glaub-Kunden vorlag. Vermutlich war es ihr unmöglich, den Gedanken an Unregelmäßigkeiten im geachteten Unternehmen des hochbetagten Schwaben Glaub überhaupt ernst zu nehmen.

Auch der amerikanische Diners' Club — 900 000 Mitglieder, eine Milliarde Mark Jahresumsatz — hatte das schwäbische Idyll nicht bemerkt, in das sein deutscher Ableger unversehens geraten war. Erst als die Stuttgarter Bank im Dezember vergangenen Jahres ihre letzten Reserven aufbrauchte und die nicht honorierten Verpflichtungen gegenüber den deutschen